

### Art. 1 Grundsatz

Der Schulunterricht ist dem Stundenplan gemäss und pünktlich zu besuchen. Er darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden. Ist der Schulbesuch nicht möglich, muss die zuständigen Klassenlehrperson vor Unterrichtsbeginn benachrichtigt werden.

### Art. 2 Absenzen

Als nicht planbare Absenzen gelten insbesondere:

- Krankheit, Unfall oder Arztbesuch des Schulkindes
- Schwere Krankheit oder Tod eines Familienangehörigen, Bestattung von Verwandten

Bei Absenzen von mehr als drei Tagen infolge Krankheit oder Unfall kann die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson oder nach Rücksprache mit dieser vom gesetzlichen Vertreter des Schulkindes das Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Für längere Absenzen vom Sportunterricht wegen Krankheit oder Unfall kann die Lehrperson vom gesetzlichen Vertreter des Schulkindes das Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten können mit einem Arztzeugnis dispensierte Schülerinnen und Schüler dem Sportunterricht fernbleiben.

Arztbesuche sind ausserhalb des Unterrichts zu planen.

### Art. 3 Urlaub

Urlaube sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen. Schulkinder können von der Schulträgerschaft pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlaubt werden. Darunter fallen insbesondere Auslandsaufenthalte, Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern und Jokertage.

**Urlaubstage:** Persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z. B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienerreisen von Schülerinnen und Schülern (gemäss Departementsverfügung zu den Urlaubstagen) sind wie folgt geregelt:

- Bei vorbildlichem Verhalten kann Schülerinnen und Schüler in ihrer Kindergarten- und Schulzeit in Intervaz dreimal maximal drei frei wählbare Urlaubstage gewährt werden.
- Diese Urlaubstage können auch unmittelbar vor und nach Ferien oder Doppelfeiertagen bezogen werden. Ausgenommen davon sind die Sommerferien.
- Pro Schuljahr können maximal drei persönlich motivierte Urlaubstage bezogen werden. Die Jokertage werden für die ersten beiden Urlaubstage eingesetzt.
- Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.
- Die Frist für die Einreichung eines schriftlichen Urlaubsgesuchs an die Schulleitung beträgt 20 Tage.

**Jokertage:** Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal 4 Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Die Jokertage werden für die ersten beiden Urlaubstage eingesetzt und bilden einen Teil der 15 Schultage. Am letzten Schultag vor und am ersten Schultag nach den Sommerferien können keine Jokertage bezogen, respektive kann kein Urlaub gewährt werden. Die Klassenlehrperson ist von den Erziehungsberechtigten so früh als möglich, aber mindestens 2 Tage im Voraus über den Bezug der Jokertage zu benachrichtigen.

Die Kompetenzen und die Fristen sind wie folgt geregelt:

<b>Kompetenzstufe</b>	<b>Total pro Schuljahr</b>	<b>Frist für Einreichung</b>
Klassenlehrperson	bis 4 Halbtage (Jokertage)	mind. 2 Tage vorher (Information im Absenzenbüchlein)
Schulleitung	bis 15 Schultage	20 Tage (schriftliches Gesuch)
Schulinspektorat	über 15 Schultage	20 Tage (schriftliches Gesuch)

Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden.

Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen.

Nachträglich werden nur Absenzen bewilligt, welche durch höhere Gewalt begründet sind.

#### **Art. 4 Dispensen für einzelne Schulfächer**

Eine Dispensation ist eine regelmässige oder wiederkehrende Freistellung vom Unterricht. Entscheide über Dispensationen vom Unterricht liegen beim Amt für Volksschule und Sport.

#### **Art. 5 Berufswahlpraktika (Schnupperlehren)**

Urlaube für Berufswahlpraktika fallen nicht unter die Bedingungen dieses Reglements. Sie werden im Rahmen der kantonalen und kommunalen Richtlinien von der Klassenlehrperson erteilt. Die Schulleitung wird von den Klassenlehrpersonen informiert.

#### **Art. 6 Benachrichtigung und Kontrolle**

Die Klassenlehrpersonen sind über Schulabsenzen möglichst früh und schriftlich (ausgenommen Jokertage) zu benachrichtigen. Sie führen die Kontrolle über die Absenzen. Unmittelbar nach einer Absenz oder der Bewilligung eines Urlaubsgesuches hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen entsprechenden von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Eintrag im Absenzenbüchlein vorzuweisen.

#### **Art. 7 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes**

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

#### **Art. 8 Rechtsweg**

Verfügungen der Schulleitung können innert 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Verfügungen des Schulrats können innert 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) weitergezogen werden.

#### **Art. 9 Strafbestimmungen**

Gemäss Art. 68 und Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von bis zu 5000.00 Franken bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

#### **Art. 10 Schlussbestimmungen**

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden inkl. Verordnung, 21. März 2012
- Schulgesetz der Gemeinde Intervaz, 1. August 2014
- Departementsverfügung EKUD GR «Erlass über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht, 11. Dezember 2017

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 01.08.2019 mit Zusatz vom 16.09.2019 und tritt per 08.11.2022 in Kraft.